## Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)

LuftKostV

Ausfertigungsdatum: 14.02.1984

Vollzitat:

"Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBI. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 29 V v. 11.12.2024 I Nr. 411

#### **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 1.3.1984 +++)

#### **Eingangsformel**

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) in Verbindung mit dem zweiten Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### § 1 Grundsatz

- (1) Die Luftfahrtbehörden und die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Beauftragten nach den §§ 31b und 31c des Luftverkehrsgesetzes erheben für Amtshandlungen im Bereich der Luftfahrtverwaltung Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.
- (2) Im übrigen gilt das Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

#### § 2 Gebühren

- (1) Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Wird eine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung, Genehmigung, Zustimmung, Anerkennung oder Registrierung oder ein Zeugnis erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, so wird eine Gebühr in der Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehnteln der Gebühr erhoben, die für die Erteilung erhoben werden müsste, soweit im Gebührenverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist. Für die Beschränkung, die Einschränkung, die Anordnung des Ruhens auf Zeit oder die Aussetzung der jeweils in Satz 1 genannten Rechtsakte werden zwei Drittel der Gebühr erhoben, die für die Erteilung erhoben werden müsste.
- (3) Stellt ein Unternehmen Anträge, die der Gebührenpflicht nach Abschnitt III oder IV des Gebührenverzeichnisses unterliegen, für mehrere Mitarbeiter und erklärt es sich zur Übernahme der Kosten bereit, findet § 5 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Für die Ausstellung von Besatzungsausweisen für Angehörige von Luftfahrtunternehmen gilt Absatz 3 entsprechend. Grundlage für die Festsetzung der Pauschgebühr sind die Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich auszustellenden Besatzungsausweise und die nach Abschnitt VII Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses zu erhebenden Einzelgebühren.
- (5) (weggefallen)

#### § 3 Auslagen

(1) Auslagen sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung zu erheben, soweit nichts anderes bestimmt ist. Auslagen sind auch zu erheben, wenn die in

Abschnitt I Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses genannten Aufsichtsmaßnahmen bei genehmigten Betrieben einen nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung liegenden Betrieb betreffen.

- (2) Auslagen für Ferngespräche und Fernschreiben innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung sind in die Gebührensätze des Gebührenverzeichnisses einbezogen.
- (3) (weggefallen)
- (4) Die für den theoretischen Teil der Prüfung und Überprüfung von Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal entstehenden Auslagen einschließlich der Reisekosten für Mitglieder der Prüfungsräte, der Prüfungsausschüsse für das Flugsicherungspersonal und für von der Erlaubnisbehörde oder den Beauftragten nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes bestimmte Sachverständige sind in die Gebühren bereits einbezogen. Die durch den praktischen Teil der Prüfung oder Überprüfung entstehenden Auslagen sind gesondert zu erheben.
- (5) Die Aufwendungen für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen bei Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle sind gesondert zu erheben.
- (6) Werden auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Antragstellers externe Verwaltungshelfer bei Genehmigungs-, Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren für Flugplätze eingesetzt, sind die dadurch verursachten Kosten gesondert zu erheben. Gleiches gilt für das Verfahren zur Erteilung oder Änderung eines Zeugnisses nach Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (ABI. L 79 vom 19.3.2008, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 4 Kosten der für die Flugsicherung und für die Luftsportgeräteverwaltung zuständigen Stellen

- (1) Gebühren und Auslagen, die der beauftragten Flugsicherungsorganisation aus Anlass der in Abschnitt VII Nummer 6 bis 8 und 11b bis 11d des Gebührenverzeichnisses genannten Amtshandlungen zustehen, erhebt die Flugsicherungsorganisation unmittelbar von dem Kostenschuldner.
- (2) Gebühren und Auslagen, die den für die Luftsportgeräteverwaltung zuständigen Stellen aus Anlaß der in Abschnitt I, II, III, IV, VI und VII des Gebührenverzeichnisses genannten Amtshandlungen zustehen, erheben die Stellen unmittelbar von dem Kostenschuldner.
- (3) Zu den nach § 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung zu erhebenden Auslagen ist die auf die Kosten nach den §§ 2 und 3 entfallende, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

#### § 5 Kostenermäßigung und Kostenbefreiung

Soweit wegen der besonderen Lage eines Einzelfalls die für eine Amtshandlung nach dem Gebührenverzeichnis festzusetzende Gebühr unbillig wäre oder dem öffentlichen Interesse widerspräche, kann unter Anlegung eines strengen Maßstabes die Gebühr ermäßigt oder es kann Gebührenbefreiung gewährt werden. Dies gilt auch für Auslagen.

#### § 6 Kosten in besonderen Fällen

Eine nach Abschnitt III des Gebührenverzeichnisses für eine Prüfung oder Überprüfung festgesetzte Gebühr kann bis zur Hälfte ermäßigt werden, wenn der Bewerber gemäß § 129 Absatz 2 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) in der jeweils geltenden Fassung ganz oder teilweise von den theoretischen Prüfungen oder Überprüfungen befreit wird.

#### § 7 Zurückbehaltung von Urkunden

Urkunden (zum Beispiel Zulassungsscheine, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausweise), die im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung erteilt werden, können bis zur Zahlung der Kosten zurückbehalten oder an den Kostenschuldner auf dessen Kosten unter Postnachnahme übersandt werden.

#### § 8 Stundung und Erlaß

Die Forderungen auf Zahlung von Gebühren können auch gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das öffentliche Interesse es verlangt.

#### § 8a Zuschläge für Amtshandlungen

Für Amtshandlungen, deren Bearbeitungszeitraum die Dauer eines Jahres überschreitet, sind die Zuschläge je angefangene Arbeitsstunde jährlich zu erheben. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung des Gebührenverzeichnisses.

#### § 9 Übergangsregelung

Bei Änderung des Gebührenverzeichnisses vor Beendigung einer Amtshandlung bemisst sich die Gebühr nach dem bei Beendigung der Amtshandlung geltenden Gebührenverzeichnis. In diesem Fall darf die Gebühr jedoch den Betrag, der sich bei Anwendung des bei Beginn der Amtshandlung geltenden Gebührenverzeichnisses ergeben würde, um nicht mehr als ein Zehntel überschreiten.

#### **Schlußformel**

Der Bundesminister für Verkehr

## Anlage Gebührenverzeichnis (zu § 2 Absatz 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 1225 - 1242; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

#### Inhaltsverzeichnis

- I. Anerkennungen, Genehmigungen und Ermächtigungen im Rahmen der Entwicklung, Herstellung und Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit einschließlich Instandhaltung von Luftfahrtgerät
- II. Zulassung von Luftfahrtgerät und Eintragung von Luftfahrzeugen
- III. Prüfungen und Überprüfungen von Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal für Erlaubnisse und Berechtigungen
- IV. Lizenzen, Luftfahrerscheine, Erlaubnisse (Registrierung) und Berechtigungen für Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal
- V. Anlage und Betrieb von Flugplätzen
- VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät
- VII. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen

Die in diesem Gebührenverzeichnis enthaltenen Verweisungen auf JAR-Regelungen beziehen sich auf die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Bundesanzeiger bekannt gegebenen entsprechenden Fassungen der Übersetzung von

- JAR-OPS 3 deutsch (BAnz. Nr. 130a vom 1. Juli 2002, berichtigt durch Bekanntmachung vom 10. Januar 2003, BAnz. S. 1172),
- JAR-FCL 4 deutsch (BAnz. Nr. 81b vom 30. April 2003),
- EU-OPS 1 (Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABI. L 373 vom 31.12.1991, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 859/2008 (ABI. L 254 vom 20.9.2008, S. 1) geändert worden ist).
- I. Anerkennungen, Genehmigungen und Ermächtigungen im Rahmen der Entwicklung, Herstellung und Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit einschließlich Instandhaltung von Luftfahrtgerät

		Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Ent	wicklung	
	a)	Genehmigung eines Entwicklungsbetriebs (§ 2 Absatz 2 LuftGerPV)	600 bis 14 000 EUR
	b)	Änderung der Genehmigung nach Buchstabe a	2/10 bis 5/10 der Gebühr für die Genehmigung
2.	Her	rstellung	
	a)	Genehmigung eines Herstellungsbetriebs (§ 2 Absatz 2 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang Teil 21 Abschnitt G)	600 bis 14 000 EUR
	b)	Änderung der Genehmigung nach Buchstabe a	2/10 bis 5/10 der Gebühr für die Genehmigung
	c)	Anerkennung der Herstellungsnachweise anderer Stellen (§ 5 LuftGerPV)	500 EUR
	d)	Zustimmung zur Herstellung von Luftfahrtgerät oder -teilen ohne Genehmigung als Herstellungsbetrieb (§ 9 Absatz 1 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang Teil 21 Abschnitt F)	500 bis 5 000 EUR
	e)	Genehmigung eines Herstellungsbetriebs für Luftsportgerät oder Erweiterung oder Änderung der Genehmigung (§ 10 LuftGerPV)	300 EUR
3.	Auf	rechterhaltung der Lufttüchtigkeit	
	a)	Genehmigung eines Instandhaltungsbetriebs (§ 2 Absatz 2 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 in der jeweils geltenden Fassung)	500 bis 14 000 EUR
	b)	Änderung der Genehmigung nach Buchstabe a	2/10 bis 5/10 der Gebühr für die Genehmigung
	c)	Genehmigung eines Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (§ 2 Absatz 2 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang I Abschnitt A Unterabschnitt G oder Anhang Vc Abschnitt A)	500 bis 14 000 EUR
	d)	Änderung der Genehmigung nach Buchstabe c	2/10 bis 5/10 der Gebühr für die Genehmigung
	e)	Genehmigung einer kombinierten Lufttüchtigkeitsorganisation (§ 2 Absatz 2 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang Vd (Teil-CAO))	500 bis 14 000 EUR
	f)	Änderung der Genehmigung nach Buchstabe e	2/10 bis 5/10 der Gebühr für die Genehmigung
	g)	Anerkennung der Nachweise anderer Stellen über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (§ 6 LuftGerPV)	80 bis 450 EUR
	h)	Verlängerung der Zeitabstände für Instandhaltungsmaßnahmen (§ 12 Absatz 4 LuftGerPV)	90 bis 300 EUR
	i)	Genehmigung eines Herstellungsbetriebs für Luftsportgerät für die Instandhaltung oder Erweiterung der Genehmigung (§ 2 Absatz 2 und 3 LuftGerPV)	300 EUR
	j)	Genehmigung oder Änderung eines Instandhaltungsprogramms (§ 12 Absatz 1 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang I Absatz M.A.302)	100 bis 2 000 EUR
4.		nstige Amtshandlungen im Bereich der Entwicklung, Herstellung d Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrtgerät	
	a)	Erteilung einer Ausnahme für die Herstellung im Amateurbau (§ 9 Absatz 4 LuftGerPV)	220 EUR

		Gebührentatbestand	Gebühr
	b)	Ermächtigung zur Durchführung bestimmter Instandhaltungsmaßnahmen (§ 12 Absatz 4 LuftGerPV)	60 bis 600 EUR
	c)	Änderung oder Neuausstellung der Genehmigungsurkunde eines Betriebs nach den Nummern 1, 2 und 3	90 EUR
	d)	Gutachterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit ausländischer Genehmigung eines Betriebs nach Nummer 1, 2 oder 3 oder den zugehörigen Zeugnissen und Bescheinigungen je angefangene Tätigkeitsstunde einschließlich der An- und Abfahrtzeiten zu auswärtigen Dienststätten	65 bis 110 EUR
	e)	Anerkennung des verantwortlichen Personals im Entwicklungsbetrieb, Herstellungsbetrieb, Instandhaltungsbetrieb, in der kombinierten Lufttüchtigkeitsorganisation oder in der Organisation zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (§ 12 Absatz 1 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang I, Abschnitt A Absatz 21.A.145 Buchstabe c Nummer 1 und Absatz 21.A.145 Buchstabe c Nummer 2, Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang I Abschnitt A Absatz M.A.706 und 707, Anhang II Abschnitt A Absatz 145.A.30 sowie Abschnitt B Absatz 145.B.20 Nummer 1 und 4, Anhang I Abschnitt A Absatz M.A.606(a) und Absatz M.A.606(b) sowie Abschnitt B Absatz M.B.602(a) und M.B.606, Anhang Vd Abschnitt A Absatz CAO.A.035(b) sowie Abschnitt B Absatz CAO.B.65, Anhang Vc Abschnitt A Absatz CAMO.A.305 und Absatz CAMO.A.310 sowie Abschnitt B Absatz CAMO.B.330)	100 bis 1 800 EUR
	f)	Ausstellung der Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (§ 12 Absatz 1 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang I (Teil-M) Absatz M.A.901, Anhang Vb (Teil-ML) Absatz ML.A.901)	100 bis 1 000 EUR
	g)	Durchführung der Prüfung der Lufttüchtigkeit (Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang Vb (Teil-ML) Absatz ML.A.901)	500 bis 2 000 EUR
	h)	Prüfungen und Überprüfungen für die Erteilung der Erlaubnis als Lufttüchtigkeitsprüfpersonal, das im eigenen Namen handelt (Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang Vb (Teil-ML) Absatz ML.A.904(c))	100 bis 700 EUR
	i)	Prüfungen und Überprüfungen zur Verlängerung der Gültigkeit der Erlaubnis als Lufttüchtigkeitsprüfpersonal, das im eigenen Namen handelt (Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang Vb (Teil-ML) Absatz ML.A.904(d))	100 bis 400 EUR
5.	Aus	erkennung von Produktspezifikationen für Bau- und srüstungsteile (§ 9 Absatz 1 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 8/2012 Anhang Teil 21 Abschnitt K)	
	a)	Grundgebühr je Anerkennung	70 EUR
	b)	Zuschlag je angefangene Tätigkeitsstunde für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung der Produktspezifikation	65 bis 110 EUR
6.	Bes der	im Kalenderjahr jeweils erste Überprüfung zur fortlaufenden stätigung der Genehmigungsvoraussetzungen oder Verlängerung Gültigkeit der Genehmigung eines Betriebs nach Abschnitt Immer 1, 2 oder 3 mit der Größe der Belegschaft von	
	a)	bis zu 5 Personen	1 000 EUR
	b)	über 5 bis 10 Personen	2 000 EUR
	c)	über 10 bis 50 Personen	3 500 EUR
	d)	über 50 bis 100 Personen	5 000 EUR

	Gebührentatbestand	Gebühr
e)	über 100 bis 250 Personen	7 000 EUR
f)	über 250 bis 500 Personen	10 000 EUR
g)	über 500 Personen	14 000 EUR

## II. Zulassung von Luftfahrtgerät und Eintragung von Luftfahrzeugen

			Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Mu	sterzu	ulassung (§ 4 LuftVZO)	
	A.	Grur	ndgebühren	
		a)	Flugzeuge oder Drehflügler (Hub-, Trag- und Flugschrauber), jeweils mit einer höchstzulässigen Startmasse	
			aa) bis 2 000 kg	500 EUR
			bb) über 2 000 kg bis 5 700 kg	900 EUR
			cc) über 5 700 kg bis 14 000 kg	1 500 EUR
			dd) über 14 000 kg bis 50 000 kg	2 500 EUR
			ee) über 50 000 kg bis 100 000 kg	5 000 EUR
			ff) über 100 000 kg bis 150 000 kg	11 000 EUR
			gg) über 150 000 kg	24 000 EUR
		b)	Luftschiffe mit einer Höchstmasse	
			aa) bis 1 500 kg	800 EUR
			bb) über 1 500 kg bis 5 000 kg	1 200 EUR
			cc) über 5 000 kg bis 10 000 kg	1 800 EUR
			dd) über 10 000 kg bis 100 000 kg	3 000 EUR
			ee) über 100 000 kg	6 000 EUR
		c)	Motorsegler	
			aa) nichtselbststartend	200 EUR
			bb) selbststartend	500 EUR
		d)	Segelflugzeuge	150 EUR
		e)	Bemannte Ballone mit einer Zulassung	
			aa) bis 5 Personen	150 EUR
			bb) über 5 Personen bis 15 Personen	500 EUR
			cc) über 15 Personen	1 000 EUR
		f)	Ultraleichtflugzeuge und Ultraleichthubschrauber	50 bis 125 EUR
		g)	Rettungsfallschirme	250 EUR
		h)	Flugmodelle mit einer höchstzulässigen Startmasse über 150 kg	500 EUR
		i)	Flugmotoren mit einer höchstzulässigen Startleistung oder mit einem höchstzulässigen Startschub	
			aa) bis 75 kW	350 EUR
			bb) über 75 kW bis 150 kW oder bis 3 000 N	700 EUR

			Gebührentatbestand	Gebühr
		cc)	über 150 kW bis 375 kW oder über 3 000 N bis 10 000 N	1 500 EUR
		dd)	über 375 kW bis 750 kW oder über 10 000 N bis 50 000 N	3 000 EUR
		ee)	über 750 kW oder über 50 000 N	4 000 EUR
		ff)	Flugmotoren für Motorsegler oder Leichtflugzeuge (VLA)	250 EUR
	j)	Prop	eller	
		aa)	Feste Propeller oder einstellbare Propeller	300 EUR
		bb)	Verstellpropeller	700 EUR
	k)	Rett	ungs- oder Sicherheitsgerät	130 bis 500 EUR
	l)	Gerä	ite der elektrischen Anlagen	180 bis 800 EUR
	m)	Bord	lküchen	180 bis 1 300 EUR
	n)		eppkupplungen für Segelflugzeug- oder nerschlepp	70 EUR
В.	ange	fange	zu den Grundgebühren nach Buchstabe A je ene Tätigkeitsstunde einschließlich der An- und ten zu auswärtigen Dienststätten	65 bis 110 EUR
C.			fung, Stückprüfung und Nachprüfung von erät (§§ 10, 13 Absatz 1 und 2 LuftGerPV)	
	a)	Must	terprüfung	
		aa)	Rettungssystem	300 bis 2 500 EUR
		bb)	schwerkraftgesteuertes Luftsportgerät	500 bis 7 000 EUR
		cc)	aerodynamisch gesteuertes Luftsportgerät	500 bis 7 500 EUR
	b)	Stüc	kprüfung	
		aa)	Rettungsgerät	25 bis 250 EUR
		bb)	Abnahmeprüfung, Dokumentation, Berichte	25 bis 500 EUR
	c)	Nach	nprüfung	
		aa)	Luftsportgerät	
			aaa) Dokumentation, Berichte	25 bis 80 EUR
			bbb) Abnahmeprüfung	80 bis 350 EUR
		bb)	Rettungssystem	
			aaa) Dokumentation, Berichte	25 bis 80 EUR
			bbb) Abnahmeprüfung	50 bis 150 EUR
D.	Flugi	model	fung, Stückprüfung und Nachprüfung von llen mit einer höchstzulässigen Startmasse bis 9 Absatz 3, § 13 Absatz 3 LuftGerPV)	
	a)	Must	terprüfung, Stückprüfung	150 bis 500 EUR
	b)	Nach	nprüfung	30 bis 150 EUR
E.	Tätig für	keits: alle	kprüfung (§ 3 LuftGerPV) je angefangene stunde einschließlich der Dienstreisezeiten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der	CF Li- 110 FUD
	EINZ	eistuc	kprüfung	65 bis 110 EUR

				Gebührentat	bestand			Gebühr
2.		derun sterzu	_	er Musterzung (§ 5 LuftVZO		Ergänzung	zur	
	a)	Grun	ndgebi	ihr				1/10 bis 5/10 der Musterzulassungsgrundgebühr des jeweiligen Gerätes nach Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe A
	b)	der A für Ände	An- un alle	e angefangene d Abfahrtzeiter Tätigkeiten in der Musterzul ssung	zu auswäi n Zusamr	rtigen Dienstst menhang mit	ätten der	65 bis 110 EUR
3.				n Maßnahmer (§ 8 LuftGerPV)		rechterhaltung	der	50 bis 2 000 EUR
4.				erechtigungen Inhang Teil 21 <i>A</i>			j (EU)	100 bis 1 000 EUR
	a)	Grun	ndgebi	ihr				100 bis 1 000 EUR
	b)	der <i>l</i> für a	An- un ille Tät	e angefangene d Abfahrtzeiter igkeiten im Zus itigungen	zu auswä	rtigen Dienstst	ätten	65 bis 110 EUR
5.				Berechtigungen Inhang Teil 21 <i>A</i>			g (EU)	
	a)	Grun	ndgebi	ihr je Änderung				1/10 bis 5/10 der Grundgebühr der jeweiligen Berechtigung nach Abschnitt II Nummer 4
	b)	der <i>l</i> für a	An- un ille Tät	e angefangene d Abfahrtzeiter igkeiten im Zus ntigungen	zu auswä	rtigen Dienstst	ätten	65 bis 110 EUR
6.	(we	eggefa	allen)					
7.	Vei	rkehrs	zulass	ung, Eintragun	g (§§ 6, 9 u	nd 14 LuftVZO	)	
	a)	Ultra	aleicht	Drehflügler, flugzeuge ur Ballone mit ein	nd Ultra	leichthubschra		
		aa)	bis 2	000 kg				80 EUR
		bb)	über	2 000 kg bis	20 000 kg			350 EUR
		cc)	über	20 000 kg bis	100 000 kg	I		1 000 EUR
		dd)	über	100 000 kg bis	150 000 k	g		2 500 EUR
		ee)	über	150 000 kg				4 500 EUR
	b)	Lufts	schiffe					
		aa)	bis z	u 10 000 kg Lee	ermasse oh	ne Gas		400 EUR
		bb)	über	10 000 kg Leer	masse ohn	e Gas		450 bis 1 000 EUR
	c)		stiges VZO)	Luftfahrtgerät	(§ 6 Abs	satz 1 Numm	ier 9	Gebührensätze wie bei Buchstabe a, höchstens jedoch
								800 EUR

			Gebührentatbestand	Gebühr
	die ein dei ein	selbe es l r Mus Luf	rt in den Fällen der Buchstaben a bis c Person, die den Antrag auf Musterzulassung Luftfahrtgeräts gestellt hat, nach Erteilung sterzulassung auch die Verkehrszulassung für tfahrtgerät dieses Musters, so entsteht die zulassungsgebühr für das erste Stück nicht.	
	d)		hlag für die Erteilung der Verkehrszulassung am eferungsort des Luftfahrzeugs	
		aa)	für die ersten drei notwendigen Abwesenheitstage der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters der zuständigen Stelle vom Dienstsitz	2 000 bis 5 000 EUR
		bb)	für jeden weiteren notwendigen Abwesenheitstag	700 EUR
8.		derung LuftV2	g der Verkehrszulassung oder der Eintragung (§§ 9, ZO)	
	a)	Ände	erung der Verkehrszulassung	1/10 bis 3/10 der Gebühren gemäß Abschnitt II Nummer 7, mindestens jedoch
				30 EUR
	b)	Ände	erung der Eintragung in die Luftfahrzeugrolle	70 EUR
	c)		erung der Eintragung in das sportgeräteverzeichnis	25 EUR
9.	Luf Ein		igkeitszeugnisses, des Lärmzeugnisses oder des ngsscheins (§§ 9, 14 LuftVZO, § 10 Absatz 1 Nummer	30 EUR
10.	Flu		e Verkehrszulassung (§ 12 LuftVZO) oder ssung (Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang Teil 21 t H)	
	a)	Einze	elzulassung	
		aa)	Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Motorsegler, Segelflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge und Ultraleichthubschrauber, bemannte Ballone	5/10 der Gebühr gemäß Abschnitt II Nummer 7
		bb)	Flugmodelle mit einer höchstzulässigen Startmasse über 150 kg	30 EUR
		cc)	sonstiges Luftfahrtgerät	Gebührensätze wie bei Doppelbuchstabe aa, höchstens jedoch
				500 EUR
	b)	Allge	emeine Zulassung	50/10 der Gebühr gemäß Abschnitt II Nummer 10 Buchstabe a
11.		ttücht 13 Luf	igkeitszeugnisse für die Ausfuhr von Luftfahrtgerät tVZO)	Gebührensätze wie bei Abschnitt II Nummer 10 Buchstabe a
12.			eines Auszugs oder einer Bescheinigung über ragung (§ 14 LuftVZO)	40 EUR
	a)	aus (	der Luftfahrzeugrolle	40 EUR
	b)	aus (	dem Luftsportgeräteverzeichnis	30 EUR
13.			g von Abweichungen (Abschnitt IV Nummer 1 der zu § 14 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 LuftVZO)	40 EUR

	Gebührentatbestand	Gebühr
14.	Zulassung einer Ausnahme (§ 3 Absatz 2 LuftVG)	40 bis 80 EUR
15.	Vormerkung eines Kennzeichens (§ 19 Absatz 2 LuftVZO)	30 EUR
16.	Änderung eines Lärmzeugnisses ohne Änderung der Musterzulassung (§ 3 Absatz 2, § 9 Absatz 4 LuftVZO, § 4 Absatz 4 Landeplatz-LärmschutzV) je angefangene Tätigkeitsstunde einschließlich der An- und Abfahrtzeiten zu auswärtigen Dienststätten	65 bis 110 EUR

# III. Prüfungen und Überprüfungen von Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal für den Erwerb von Erlaubnissen und Berechtigungen

		Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Pri	vatflugzeugführer	
	a)	Privatflugzeugführer PPL(A) (Anhang I FCL.215 und FCL.235 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates)	
		aa) Abnahme der theoretischen Prüfung	130 EUR
		bb) Abnahme der praktischen Prüfung	100 EUR
	b)	Leichtluftfahrzeugführer LAPL(A) (Anhang I FCL.120 und FCL.125 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
		aa) Abnahme der theoretischen Prüfung	130 EUR
		bb) Abnahme der praktischen Prüfung	75 EUR
2.	(we	eggefallen)	
3.		rufsflugzeugführer CPL(A) (Anhang I FCL.310 und FCL.320 der Fordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
	a)	Abnahme der theoretischen Prüfung	300 EUR
	b)	Abnahme der praktischen Prüfung	130 EUR
3a.	Flu	kehrsflugzeugführer in Luftfahrzeugen mit mehrköpfiger gbesatzung (Anhang I FCL.410.A und FCL.415.A der Verordnung (EU) 1178/2011)	
	a)	Abnahme der theoretischen Prüfung	570 EUR
	b)	Abnahme der praktischen Prüfung	140 EUR
4.		kehrsflugzeugführer ATPL(A) (Anhang I FCL.515 und FCL.520.A der ordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
	a)	Abnahme der theoretischen Prüfung	570 EUR
	b)	Abnahme der praktischen Prüfung	190 EUR
5.		vathubschrauberführer PPL(H) (Anhang I FCL.215 und FCL.235 der Fordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
	a)	Abnahme der theoretischen Prüfung	130 EUR
	b)	Abnahme der praktischen Prüfung	100 EUR
5a.		chtluftfahrzeugführer LAPL(H) (Anhang I FCL.120 und FCL.125 der Fordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
	a)	Abnahme der theoretischen Prüfung	130 EUR

	Gebührentatbestand	Gebühr
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	75 EUR
6.	Berufshubschrauberführer CPL(H) (Anhang I FCL.310 und FCL.320 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	300 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	130 EUR
7.	Verkehrshubschrauberführer ATPL(H) (Anhang I FCL.515 und FCL.520.H der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	570 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	190 EUR
8.	Segelflugzeugführer (Anhang I FCL.120, FCL.125, FCL.215 und FCL.235 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	65 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	40 EUR
9.	Luftsportgeräteführer (§ 43 LuftPersV)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	25 bis 75 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	25 bis 75 EUR
10.	Freiballonführer (Anhang I FCL.120, FCL.125, FCL.215 und FCL.235 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	70 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	40 EUR
11.	Luftschiffführer (Anhang I FCL.215, FCL.235, FCL.310 und FCL.320 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	310 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	140 EUR
12.	Flugingenieur F/E (§ 1 Nummer 2 LuftPersV, JAR-FCL 4.160 und 4.170 deutsch)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	450 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	150 EUR
13.	Abnahme der Prüfung für Klassen- und Musterberechtigungen oder Befähigungsüberprüfung (JAR-FCL 4.261 und 4.262 deutsch; Anhang I FCL.725 und Anhang V CC.TRA.225 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	50 bis 350 EUR
14.	Instrumentenflugberechtigung (Anhang I FCL.615 und FCL.620 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	310 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	140 EUR
15.	Abnahme der theoretischen Prüfung für die Langstreckenflugberechtigung (§ 77 LuftPersV)	280 EUR
16.	(weggefallen)	
17.	Abnahme der praktischen Prüfung zur Wolkenflugberechtigung (Anhang I FCL.830 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	30 EUR
18.	Eintrag der Startarten bei Segelflugzeugen; Abnahme der praktischen Prüfung zur Erweiterung der Lizenz auf andere Ballonklassen oder Ballongruppen (Anhang I FCL.130.S, FCL.135.B, FCL.225.B und FCL.225.B Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	25 bis 50 EUR

	Gebührentatbestand	Gebühr
19.	Abnahme der praktischen Prüfung zur Passagierberechtigung (§ 84a Absatz 4 LuftPersV)	25 bis 75 EUR
20.	Abnahme einer Kompetenzbeurteilung zur Berechtigung zur Ausbildung	
	a) von Flugzeug- und Hubschrauberführern, einschließlich der jeweiligen Berechtigung zur Ausbildung von Leichtluftfahrzeugführern	
	b) zum Erwerb der Klassen- und Musterberechtigung sowie der Instrumentenflugberechtigung und	
	c) von Flugingenieuren (JAR-FCL 4 Abschnitt H; Anhang I FCL.935 und FCL.935.TRI der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011; § 88 LuftPersV)	100 bis 500 EUR
21.	Abnahme einer Kompetenzbeurteilung zur Berechtigung, Segelflugzeugführer, Luftschiffführer und Ballonführer auszubilden (Anhang I FCL. 935 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
22.	Abnahme einer Prüfung zur Berechtigung, Luftsportgeräteführer auszubilden (§ 95a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LuftPersV)	35 bis 150 EUR
23.	Überprüfungen zur Erteilung, Änderung, Verlängerung oder Erneuerung der Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät (§§ 104 bis 110 LuftPersV)	
	a) für die Klasse 4 (§§ 104, 106 LuftPersV)	240 EUR
	b) für die Klasse 5 (§§ 104, 106 LuftPersV)	270 EUR
	c) bei Änderung der Erlaubnis für die Klasse 4 (§ 104 Absatz 2 und 3 LuftPersV)	5/10 bis 10/10 der jeweils für die Gesamtprüfung vorgesehenen Gebühr
	d) für Musterberechtigungen in der Klasse 4 (§ 105 LuftPersV)	130 bis 600 EUR
	e) Prüfung eines Antrags auf Anrechnung von Qualifikationen, auf Anrechnung oder Ersetzbarkeit der Berufsausbildung oder auf Anrechnung beruflicher Tätigkeiten (§§ 106 bis 108, § 129 LuftPersV)	1/10 bis 5/10 der jeweils für die Gesamtprüfung nach Buchstabe a oder b vorgesehenen Gebühr
	f) Abnahme einer theoretischen Prüfung (§ 109 LuftPersV)	50 bis 300 EUR
	g) Abnahme einer praktischen Prüfung (§ 109 LuftPersV)	50 bis 300 EUR
	h) Verlängerung oder Erneuerung eines Ausweises für Prüfer von Luftfahrtgerät (§ 110 LuftPersV)	1/10 bis 5/10 der jeweils für die Gesamtprüfung nach Buchstabe a oder b vorgesehenen Gebühr
24.	Flugdienstberater (§ 113 LuftPersV)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	380 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	130 EUR
24a.	Flugbegleiter (Anhang V CC.TRA.220 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	380 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	130 EUR
25.	Abnahme der Prüfung zur Zulassung als Steuerer von sonstigem Luftfahrtgerät (§ 6 Absatz 1 Nummer 9 LuftVZO)	25 bis 60 EUR
25a.	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 21f Absatz 2 LuftVO	25 EUR

		Gebührentatbestand	Gebühr
26.	Berosow Bero 34,	ahme der Prüfung zum Erwerb von Lizenzen, Erlaubnissen und echtigungen für Fluglotsen (§§ 10, 11, 13, 14, 19 FSPersAV) ie Abnahme der Prüfung zum Erwerb der Erlaubnis und der echtigungen für das sonstige Flugsicherungsbetriebspersonal (§§ 35, 37, 38, 41 FSPersAV) sowie Überprüfung im Rahmen der §§ 27 43 FSPersAV	1 100 bis 3 750 EUR
27.	Ber	ahme der Prüfung zum Erwerb der Erlaubnis und der echtigungen für das flugsicherungstechnische Personal (§§ 34, 35, 38, 41 FSPersAV) sowie Überprüfung im Rahmen des § 43 FSPersAV	250 bis 1 100 EUR
28.	Prüf I F	ahme der Prüfung bei Wiederholung einer nicht bestandenen ung oder Überprüfung (§ 128 Absatz 6 und 7 LuftPersV; Anhang CL.025, FCL.125, FCL.235, FCL.320 und FCL.520.A und H der ordnung (EU) Nr. 1178/2011)	3/10 bis 10/10 der für die betreffende Prüfung oder Überprüfung vorgesehenen Gebühr
29.	bez dürl	ängerung oder Erneuerung der Erlaubnisse und Berechtigungen iehungsweise, um die Rechte aus einer Erlaubnis weiter ausüben zu en, sowie Durchführung der Lehrgänge für Luftsportgerätepersonal mmern 1, 3 bis 14 sowie 20 bis 22)	5/10 bis 10/10 der für die Prüfung für den Erwerb der betreffenden Erlaubnis oder Berechtigung vorgesehenen Gebühr
30.	Inha	eilung einer entsprechenden zivilen Erlaubnis oder Berechtigung für aber einer militärischen Erlaubnis (JAR-FCL 4.020 deutsch; Artikel 10 Verordnung (EU) Nr. 1178/2011; § 12 LuftPersV)	3/10 bis 10/10 der für die entsprechende zivile Erlaubnis oder Berechtigung vorgesehenen Gebühr
31.	Ano	rdnung oder Untersagung nach § 20 LuftPersV	100 bis 260 EUR
32.	Erne frei	rprüfungen zur Erteilung, Änderung, Verlängerung oder euerung der Lizenz und eingetragener Berechtigungen für gabeberechtigtes Personal (§ 111a LuftPersV; Artikel 5 der ordnung (EU) Nr. 1321/2014)	
	a)	Kategorie A	150 EUR
	b)	Kategorie B1	240 EUR
	c)	Kategorie B2	240 EUR
	d)	Kategorie B3	240 EUR
	e)	Kategorie C	270 EUR
	f)	Kategorie L	150 bis 240 EUR
	g)	alle anderen Kategorien	150 EUR
	h)	Änderung des Berechtigungsumfanges innerhalb einer Kategorie (nach den Buchstaben a bis g)	5/10 bis 10/10 der jeweils für die Gesamtprüfung nach den Buchstaben a bis g vorgesehenen Gebühr
	i)	Luftfahrzeugmusterberechtigung – Einzelmuster	130 bis 600 EUR
	j)	Luftfahrzeugmusterberechtigung – Gruppenberechtigung	500 bis 2 000 EUR
	k)	Prüfung eines Antrags auf Anrechnung von Qualifikationen, Prüfung eines Umwandlungsberichtes (Unterabschnitte D und E von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	1/10 bis 5/10 der jeweils für die Gesamtprüfung nach den Buchstaben a bis g vorgesehenen Gebühr
	l)	Abnahme einer theoretischen Prüfung (Unterabschnitt C von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	50 bis 300 EUR

		Gebührentatbestand	Gebühr		
	m)	Abnahme einer praktischen Prüfung (Unterabschnitt C von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	50 bis 300 EUR		
	n)	Verlängerung oder Erneuerung einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal (Anhang III (Teil-66), 66.A.40 und 66.B.120 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	1/10 bis 5/10 der jeweils für die Gesamtprüfung nach den Buchstaben a bis g vorgesehenen Gebühr		
33.	Ern	eute Ladung wegen Nichtteilnahme an einer Prüfung	40 EUR		
34.	Abnahme einer Online-Theorieprüfung und Ausstellung einer Bescheinigung zum Nachweis ausreichender Kompetenzen von Fernpiloten für den Betrieb eines unbemannten Fluggerätes nach Punkt UAS.OPEN.020 Nummer 4 Buchstabe b in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (ABI. L 152 vom 11.6.2019, S. 45), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/746 (ABI. L 176 vom 5.6.2020, S.				
35.		geändert worden ist längerung oder Änderung der Bescheinigung nach Nummer 34	25 EUR 15 EUR		
35. 36.		wandlung einer Bescheinigung nach § 21a Absatz 4 Satz 3 Nummer	13 EUK		
50.	2 L Bes aus unb Buc	suftVO in der bis zum 17. Juni 2021 geltenden Fassung in eine scheinigung über die erfolgreich abgelegte Prüfung zum Nachweis reichender Kompetenzen von Fernpiloten für den Betrieb eines bemannten Fluggerätes nach Punkt UAS.OPEN.020 Nummer 4 chstabe b in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU)	EQ EUD		
2.7		.9/947	50 EUR		
37.	Fer	npiloten-Zeugnis zum Nachweis ausreichender Kompetenzen von npiloten für den Betrieb eines unbemannten Fluggerätes im Sinne Durchführungsverordnung (EU) 2019/947			
	a)	Ausstellung eines Fernpiloten-Zeugnisses			
		aa) in der Betriebskategorie "offen" nach Punkt UAS.OPEN.030 Nummer 2 in Teil A des Anhangs	30 EUR		
		bb) in der Betriebskategorie "speziell" nach Punkt UAS.STS-01.020 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer i in Verbindung mit Nummer 2 in Anlage 1 des Anhangs oder nach Punkt UAS.STS-02.020 Nummer 7 Buchstabe a in Verbindung mit Nummer 9 in Anlage 1 des Anhangs	30 EUR		
	b)	Verlängerung oder Änderung des Fernpiloten-Zeugnisses	15 EUR		
38.	~ /	Ausstellung einer Bescheinigung über die Anerkennung einer Befähigung als Fernpilot aus einem Drittland nach Artikel 41 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission vom 12. März 2019 über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittlandbetreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme (ABI. L 152 vom 11.6.2019, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1058 (ABI. L 232 vom	13 2011		
		20.7.2020, S. 1) geändert worden ist	80 EUR		

## IV. Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal

	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Erteilung der Lizenzen und Luftfahrerscheine für Luftfahrtpersonal, einschließlich gleichzeitig einzutragender Klassen- und Musterberechtigungen, sowie Erteilung der Flugbegleiterbescheinigung (§ 8 LuftPersV; Anhang I FCL.015, Anhang V CC.CCA.100 und Anhang VI ARA.FCL.200 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	50 bis 70 EUR
2.	Erteilung und Aufhebung einer Beschränkung der Erlaubnis für Luftfahrzeugführer (Anhang VI ARA.FCL.250 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	20 bis 30 EUR
3.	Erteilung von Klassen- und Musterberechtigungen (Anhang I Abschnitt H, Anhang V CC.TRA.225 und Anhang VI ARA.FCL.200 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	40 bis 100 EUR
4.	Erteilung der Instrumentenflugberechtigung (Anhang I Abschnitt G und Anhang VI ARA.FCL.200 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	40 bis 100 EUR
5.	Erteilung der Langstreckenflugberechtigung (§ 77 LuftPersV)	40 bis 100 EUR
6.	Erteilung der Berechtigung für Passagier-, Kunst-, Schlepp-, Wolken-, Berg- oder Nachtflug (§§ 84, 84a LuftPersV; Anhang I FCL.015 Buchstabe b, FCL.800, FCL.805, FCL.810, FCL.815, FCL.820 und FCL.830 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	40 bis 100 EUR
7.	Erteilung einer Berechtigung zur praktischen Ausbildung (§§ 88, 95a LuftPersV; Anhang VI ARA.FCL.200 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	40 bis 100 EUR
8.	Anerkennung von Erlaubnissen einschließlich Berechtigungen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 sowie Anerkennung von Flugsimulationsübungsgeräten nach § 14 LuftPersV	40 bis 250 EUR
9.	Erteilung der Zulassung oder eines Zeugnisses zur Ausbildung von Luftfahrern (Anhang V CC.TRA.215 und Anhang VI ARA.GEN.300 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
	<ul> <li>a) im Falle des § 28 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 1 LuftPersV</li> </ul>	110 bis 600 EUR
	<li>b) im Falle des § 28 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 2 LuftPersV</li>	110 bis 250 EUR
	c) im Falle des § 28 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 3 LuftPersV	110 bis 1 250 EUR
10.	Prüfung der Erklärung und Mitteilung der Registrierung von erklärten Ausbildungsorganisationen nach Anhang ARA.DTO.100 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011	40 bis 100 EUR
10a.	Überprüfung von Ausbildungsprogrammen und schriftliche Mitteilung über die Einhaltung der Anforderungen von Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, Anhang I (Teil-FCL), DVO(EU) 2018/1976, Anhang III (Teil-SFCL) beziehungsweise VO(EU) 2018/395, Anhang III (Teil-BFCL) und Genehmigung von Ausbildungsprogrammen nach Anhang ARA.DTO.110 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011	40 bis 400 EUR
11.	Ausstellung eines Ausweises für Prüfer von Luftfahrtgerät oder einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal in Verbindung mit Ersterteilung, Änderung, Verlängerung oder Erneuerung der Erlaubnis (§§ 8, 104, 105, 110 und 111a LuftPersV; Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	40 bis 110 EUR
12.	Erteilung der Auszubildendenlizenz und zusätzlicher Erlaubnisse und Befugnisse für Fluglotsen (§ 12 FSPersAV), Erteilung der Erlaubnisse für das sonstige Flugsicherungsbetriebspersonal und für flugsicherungstechnisches Personal (§ 36 FSPersAV)	40 bis 110 EUR 80 EUR

	Gebührentatbestand	Gebühr
13.	Erteilung der Fluglotsenlizenz und zusätzlicher Berechtigung für Fluglotsen (§§ 14 und 15 FSPersAV), Erteilung d Berechtigungen für das sonstige Flugsicherungsbetriebspersonal u für flugsicherungstechnisches Personal (§ 38 FSPersAV)	er
14.	Erteilung der Ausbildererlaubnis zur praktischen Ausbildur von Fluglotsen (§ 17 FSPersAV), Erteilung d Ausbilderberechtigung zur praktischen Ausbildung des sonstige Flugsicherungsbetriebspersonals und von flugsicherungstechnische Personal (§ 40 FSPersAV)	er en
15.	Überprüfung der wirtschaftlichen, technischen und flugbetriebliche Genehmigungsvoraussetzungen von Ausbildungsbetrieben mitte Ortstermin (Anhang V CC.CCA.100 und Anhang VI ARA.GEN.300, 33 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	els
16.	Ausstellung einer Bescheinigung über die allgemeine Anerkennur einer ausländischen Erlaubnis oder Berechtigung (§ 13 LuftPers Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
17.	Anerkennung einer Stelle für die Abnahme von Sprachprüfungen f Luftfahrer (§ 125a Absatz 1 LuftPersV)	ür 250 bis 3 800 EUR
18.	Überprüfung einer Stelle, die für die Abnahme von Sprachprüfunge anerkannt ist, auf Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzunge und Einhaltung der Nebenbestimmungen (§ 125a Absatz 2 LuftPers\	en
19.	Erstmaliger Eintrag des Nachweises der Sprachkenntnisse in die Lize oder Ausstellung einer gesonderten Bescheinigung (Anhang I FCL.0! Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011; § 125 LuftPersV), Sprache	55
20.	Ausstellung einer Zweitschrift	35 EUR
21.	Benannte Stelle im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2019/94	
21.	a) Benennung einer Stelle einschließlich der Prüfung von Schulungsprogrammen für die Durchführung von theoretische Schulungen und die Abnahme einer Theorieprüfung sowie düberprüfung auf Fortbestehen der Benennungsvoraussetzung	on en er
	aa) in der Betriebskategorie "offen" nach Punkt UAS.OPEN.03 Nummer 2 Buchstabe c in Teil A des Anhangs	1 000 bis 3 500 EUR
	bb) in der Betriebskategorie "speziell" nach Punl UAS.STS-01.020 Nummer 2 Buchstabe b in Anlage 1 de Anhangs oder nach Punkt UAS.STS-02.020 Nummer Buchstabe b in Anlage 1 des Anhangs	es
	b) Änderung oder Erweiterung der Benennung	35 bis 525 EUR
	<ul> <li>verlängerung der Benennung einschließlich Überprüfung a Fortbestehen der Benennungsvoraussetzungen und Einhaltunger Nebenbestimmungen während der Gültigkeitsdauer der verlängerten Benennung</li> </ul>	ng
	d) Anordnung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Benennu	
	e) Aussetzung oder Einschränkung der Benennung	50 bis 250 EUR
22.	Anerkannte Stelle für die Durchführung einer praktischen Ausbildur von Fernpiloten für den Betrieb unter Standardszenarien nach Anlag 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947	

	Gebührentatbestand	Gebühr
a)	Anerkennung einer Stelle einschließlich Überprüfung auf Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen und Einhaltung der Nebenbestimmungen während der Gültigkeitsdauer der Anerkennung	500 bis 1 500 EUR
b)	Änderung oder Erweiterung der Anerkennung	35 bis 225 EUR
c)	Verlängerung der Anerkennung einschließlich Überprüfung auf Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen und Einhaltung der Nebenbestimmungen während der Gültigkeitsdauer der Anerkennung	250 bis 1 000 EUR
d)	Anordnung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung	50 bis 250 EUR
e)	Aussetzung oder Einschränkung der Anerkennung	50 bis 250 EUR
Au: nac	erprüfung des Betreibers für die Durchführung einer praktischen sbildung von Fernpiloten für den Betrieb unter Standardszenarien ch Anlage 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 19/947 auf Einhaltung der Erklärung nach Anlage 4	100 EUR

## V. Anlage und Betrieb von Flugplätzen

		Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Ge	nehmigung der Anlage und des Betriebes	
	a)	eines Flughafens (§ 42 LuftVZO)	1 660 bis 400 000 EUR
	b)	eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) mit Ausnahme von Buchstabe c)	330 bis 65 000 EUR
	c)	eines Sonderlandeplatzes für Start und Landung von Hängegleitern, Gleitflugzeugen oder Gleitsegeln (§ 52 LuftVZO)	330 bis 3 500 EUR
	d)	eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO)	330 bis 3 500 EUR
2.	Ge	nehmigung des Betriebes (ohne Anlagengenehmigung)	
	a)	eines Flughafens (§ 42 LuftVZO)	330 bis 10 000 EUR
	b)	eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) mit Ausnahme von Buchstabe c	330 bis 3 000 EUR
	c)	eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO)	100 bis 1 500 EUR
3.		stattung und Vornahme der Vorarbeiten (§ 7 Abs. 1 und 3 tVG)	
	a)	eines Flughafens	135 bis 250 000 EUR
	b)	eines Landeplatzes mit Ausnahme von Buchstabe d	135 bis 2 600 EUR
	c)	eines Segelfluggeländes	130 bis 2 000 EUR
	d)	eines Sonderlandeplatzes für Start und Landung von Hängegleitern, Gleitflugzeugen oder Gleitsegeln	100 bis 1 500 EUR
4.		nahmeprüfung bei Betriebsaufnahme und bei wesentlichen derungen von Anlage und Betrieb	
	a)	eines Flughafens (§ 44 LuftVZO)	300 bis 100 000 EUR
	b)	eines Landeplatzes (§ 53 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 LuftVZO) mit Ausnahme von Buchstabe d	50 bis 2 000 EUR

		Gebührentatbestand	Gebühr
	c)	eines Segelfluggeländes (§ 58 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 LuftVZO)	50 bis 1 500 EUR
	d)	eines Sonderlandeplatzes für Start und Landung von Hängegleitern, Gleitflugzeugen oder Gleitsegeln (§ 53 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 LuftVZO)	50 bis 1 000 EUR
4a.	Vei	ugnis nach Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in bindung mit § 10a LuftVG einschließlich der Genehmigung s Flugplatzhandbuchs	
	a)	für Flughäfen gemäß § 1 der Flughafenkoordinierungs- Durchführungsverordnung	2 500 bis 300 000 EUR
	b)	für sonstige Flughäfen	1 000 bis 100 000 EUR
	c)	für Landeplätze	100 bis 20 000 EUR
4b.	Vei	nehmigung von Änderungen nach Anhang II ADR.AR.C.040 in bindung mit Anhang III ADR.OR.B.040 der Verordnung (EU) Nr. 9/2014	100 bis 5 000 EUR
4c.	nic AD	nehmigung eines Verfahrens für den Umgang mit ht genehmigungspflichtigen Änderungen nach Anhang II R.AR.C.035 in Verbindung mit Anhang III ADR.OR.B.040 der rordnung (EU) Nr. 139/2014	100 bis 1 000 EUR
4d.		istellung eines Flugplatzes gemäß § 10a LuftVG in Verbindung : Artikel 4 Absatz 3b der Verordnung (EG) Nr. 216/2008	bis 500 EUR
5.		nehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der age und des Betriebes	
	a)	eines Flughafens (§ 41 Absatz 2 LuftVZO)	1 600 bis 300 000 EUR
	b)	eines Landeplatzes außer Buchstabe c (§ 51 Absatz 2, § 41 Absatz 2 LuftVZO)	330 bis 50 000 EUR
	c)	eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Ultraleichthubschrauber (§ 51 Absatz 2, § 41 Absatz 2 LuftVZO)	150 bis 2 000 EUR
	d)	eines Segelfluggeländes (§ 56 Absatz 2, § 41 Absatz 2 LuftVZO)	150 bis 2 000 EUR
6.		nehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen des criebes (ohne Änderung oder Erweiterung der Anlage)	
	a)	eines Flughafens (§ 41 Absatz 2 LuftVZO)	1 600 bis 300 000 EUR
	b)	eines Landeplatzes außer Buchstabe c (§ 51 Absatz 2, § 41 Absatz 2 LuftVZO)	330 bis 50 000 EUR
	c)	eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Ultraleichthubschrauber (§ 51 Absatz 2, § 41 Absatz 2 LuftVZO)	150 bis 2 000 EUR
	d)	eines Segelfluggeländes (§ 56 Absatz 2, § 41 Absatz 2 LuftVZO)	150 bis 2 000 EUR
7.	auf	scheinigung der Unbedenklichkeit unwesentlicher Änderungen grund von Anzeigen (§ 41 Abs. 1 LuftVZO) beabsichtigter derungen der Anlage oder des Betriebes	
	a)	eines Flughafens	300 bis 10 000 EUR
	b)	eines Landeplatzes	170 bis 1 500 EUR
	c)	eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Ultraleichthubschrauber	70 bis 1 000 EUR

	Gebührentatbestand	Gebühr
	d) eines Segelfluggeländes	70 bis 800 EUR
8.	Planfeststellung (§ 8 LuftVG)	
	a) eines Flughafens	33 000 bis 5 000 000 EUR
	b) eines Landeplatzes	20 000 bis 1 000 000 EUR
9.	Plangenehmigung oder Planfeststellung im vereinfachten Verfahren	
	(§ 74 Abs. 6 VwVfG LuftVG, § 76 Abs. 3 VwVfG)	2 500 1 1 000 000 5110
	a) eines Flughafens	3 500 bis 1 000 000 EUR
10	b) eines Landeplatzes	1 000 bis 20 000 EUR
10.	Entscheidung über Unterbleiben von Planfeststellung oder Plangenehmigung (§ 74 Abs. 1 und 6, § 76 Abs. 2 VwVfG)	
	a) eines Flughafens	300 bis 50 000 EUR
	b) eines Landeplatzes	65 bis 1 300 EUR
11.	Genehmigung der Benutzungsordnung oder der Regelung der Entgelte	
	a) für Flughäfen (§ 43 LuftVZO, § 19b LuftVG)	300 bis 10 000 EUR
	b) für Landeplätze (§§ 43, 53 LuftVZO, § 19b LuftVG)	35 bis 1 300 EUR
12.	Befreiung von der Betriebspflicht	
	a) Flughäfen (§ 45 Abs. 3 LuftVZO)	70 bis 10 000 EUR
	b) Landeplätzen (§ 53 Abs. 1, § 45 Abs. 3 LuftVZO)	35 bis 330 EUR
13.	Zustimmung zur Baugenehmigung oder zur Genehmigung der Errichtung eines Luftfahrthindernisses (§ 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 1 1. Halbsatz, § 15 Abs. 1 und § 17 Satz 1 LuftVG)	70 bis 5 000 EUR
14.	Genehmigung der Errichtung eines Bauwerkes oder Luftfahrthindernisses (§ 12 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 2 LuftVG)	70 bis 5 000 EUR
15.	Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereichs (§ 17 LuftVG)	
	a) eines Landeplatzes	130 bis 800 EUR
	b) eines Segelfluggeländes	70 bis 270 EUR
16.	Nachprüfungen, Audits und Inspektionen (§§ 47, 53, 60 LuftVZO)	
	a) an einem Flughafen	100 bis 20 000 EUR
	b) an einem Landeplatz	70 bis 2 000 EUR
	c) an einem Segelfluggelände	35 bis 400 EUR
17.	Erlaubnis zum Starten und Landen auf einem Flugplatz innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten (§ 25 LuftVG, § 18 LuftVO)	
	a) Flugzeuge, Drehflügler, Motorsegler, Segelflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge, Ultraleichthubschrauber und Ballone	50 bis 3 000 EUR
	b) Luftschiffe	100 bis 150 EUR
	c) sonstiges Luftfahrtgerät	bis 200 EUR
18.	Genehmigung der Beschränkung der Abfertigung auf einen Dienstleister bei der Bodenabfertigung (§ 19c Abs. 3 LuftVG in Verbindung mit § 3 Abs. 4 BADV) einschließlich Auslagen für Gutachten	

Gutachten

		Gebührentatbestand	Gebühr
	a)	bei Flugplätzen, die die Schwellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BADV überschreiten	6 700 bis 840 000 EUR
	b)	bei Flugplätzen, die die Schwellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BADV nicht überschreiten	1 700 bis 330 000 EUR
	c)	bei sonstigen	130 bis 13 000 EUR
19.	der Luf	nehmigung der Beschränkung der Zahl der Selbstabfertiger bei Bodenabfertigung auf nicht weniger als zwei (§ 19c Abs. 3 tVG in Verbindung mit § 3 Abs. 5 BADV) einschließlich Auslagen Gutachten	
	a)	bei Flugplätzen, die die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 Nr. 2 BADV erfüllen	3 300 bis 670 000 EUR
	b)	bei Flugplätzen, die die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 Nr. 2 BADV nicht erfüllen	670 bis 167 000 EUR
	c)	bei sonstigen	70 bis 6 700 EUR
20.	in '	rlängerung der Genehmigung gemäß Nr. 19 (§ 19c Abs. 3 LuftVG Verbindung mit § 3 Abs. 7 BADV) einschließlich Auslagen für tachten	
	a)	bei Flughäfen	130 bis 13 300 EUR
	b)	bei Landeplätzen	35 bis 3 300 EUR
21.	ode	swahl der Drittabfertiger (§ 7 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5 BADV) er der Selbstabfertiger (§ 7 Abs. 3 BADV) bei Flugplätzen mit rlichen Flugbewegungen	
	a)	unter 20 000	200 bis 500 EUR
	b)	unter 100 000	501 bis 10 000 EUR
	c)	unter 500 000	5 001 bis 24 000 EUR
	d)	über 500 000	24 000 bis 50 000 EUR
22.		eilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 ndeplatz-LärmschutzV	50 bis 250 EUR

## VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät

	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Betriebsgenehmigung von Luftfahrtunternehmen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, § 61 Abs. 1 LuftVZO)	250 bis 8 000 EUR
2.	Erteilung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AoC) (§ 61 Absatz 3 LuftVZO in Verbindung mit OPS 1.175 ff., JAR-OPS 3.175 ff. deutsch)	1 100 bis 16 000 EUR
3.	(weggefallen)	
4.	Zustimmung zur Bestellung eines Betriebsleiters (§ 38 LuftBO) oder Fachbereichsleiters (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.175 Buchstabe h und i, JAR-OPS 3.175 deutsch Buchstabe h und i)	100 bis 1 800 EUR
5.	Zulassung einer Abweichung von den Flugdienst- und Ruhezeiten (§ 8 Abs. 4 und § 12 der 2. DV LuftBO)	100 bis 1 400 EUR
6.	Erteilung einer Flugliniengenehmigung (§ 21 Abs. 1 LuftVG)	110 bis 1 125 EUR
7.	Erteilung einer allgemeinen Ausflugerlaubnis (§ 2 Abs. 6 und 8 LuftVG)	50 bis 700 EUR
8.	(weggefallen)	

			Gebühr		
9.		nehmigu tVZO)	ung von Luftfahrtveranstaltungen (§ 24 LuftVG, § 75	50 bis 10 300 EUR	
10.	Sic	herheits	von Ausnahmen zur Unterschreitung der mindesthöhe oder der Mindesthöhe bei Überlandflügen flugregeln (§ 37 LuftVO)	50 bis 500 EUR	
11.			von Ausnahmen zum Abwerfen von Gegenständen zz 2 LuftVO)	60 bis 170 EUR	
12.	Zul	assung	von Ausnahmen vom Kunstflugverbot (§ 14 LuftVO)	60 bis 150 EUR	
13.	Erla	aubnis fi	ür Schlepp- und Reklameflüge (§ 15 LuftVO)	60 bis 260 EUR	
14.			ür Außenstarts und Außenlandungen von Luftfahrzeugen (§ § 18 LuftVO), ohne VI. Nr. 15	30 bis 500 EUR	
15.			ür Außenstarts und Außenlandungen von getriebenen Luftsportgeräten (§ 18 LuftVO)	50 bis 260 EUR	
15a.			die Ausnahme von einer verbotenen Nutzung des (§ 19 Absatz 2 LuftVO)	60 EUR	
16.	Erla	aubnis n	ach § 20 LuftVO		
	a)	allgem	nein	30 bis 500 EUR	
	b)	für Flu	gmodellgelände	100 bis 3 500 EUR	
16a.	Ert	eilung e	iner Genehmigung nach § 21i Absatz 1 LuftVO	50 bis 3 500 EUR	
16b.	(we	(weggefallen)			
17.	Aut	fsicht üb	per Luftfahrtunternehmen		
	a)	wirtscl	naftliche Überprüfung		
		aa)	Entscheidung nach Artikel 4 Buchstabe c, Artikel 7, 8 Abs. 6, 9 Abs. 1, Artikel 12 und 13 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (ABI. L 293 vom 31.10.2008, S. 3) bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Anweisungen der		
		bb)	Behörde Entscheidung nach Artikel 4 Buchstabe c, Artikel 7, 8 Abs. 6, Artikel 9 Abs. 1, Artikel 12 und 13 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Anweisungen der Behörde	100 bis 1 600 EUR 650 bis 30 000 EUR	
	b)	techni	sche Überprüfung		
	,	aa)	Entscheidung nach Artikel 6 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.175 (a) oder JAR-OPS 3.175 deutsch bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Anweisungen der Behörde	200 bis 1 600 EUR	
		bb)	Entscheidung nach Artikel 6 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 und § 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.175 oder JAR-OPS 3.175 deutsch bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Anweisungen der Behörde	650 bis 30 000 EUR	
	c)	flugbe	triebliche Überprüfung		

			Gebührentatbestand	Gebühr
	aa) Entscheidung nach Artikel 6 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 und § 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.175 oder JAR-OPS 3.175 deutsch bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Anweisungen der Behörde			500 bis 7 000 EUR
	bb)	Nr. 100 OPS 1.	eidung nach Artikel 6 und 13 der Verordnung (EG) 08/08 und § 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit 175 oder JAR-OPS 3.175 deutsch bei Unternehmen § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Anweisungen der le	
		aaa)	für Luftfahrtunternehmen mit bis zu 10 Luftfahrzeugen	650 bis 30 000 EUR
		bbb)	zusätzlich für jeweils bis zu 10 weitere Luftfahrzeuge	300 bis 8 000 EUR
		dem Ül	die Gebühren je Prüfungsart und Kalenderjahr, in berprüfungen stattgefunden haben, nur einmal en werden	
18.	Erlaubni	s zur Überfi	ührung eines Luftfahrzeugs (§ 25 Abs. 3 LuftBO)	50 EUR
19.		sen Teile (§	nender zulässiger Betriebszeiten für Luftfahrtgerät § 4 LuftBO, Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 Teil 21,	125 bis 250 EUR
20.		ig einer Aus	snahmo	123 DIS 230 EUR
20.		_	utz (§ 2 Abs. 1 der 1. DV LuftBO)	230 bis 780 EUR
	b) von	den Anford	derungen an Notausstiege oder Notbeleuchtung  1. DV LuftBO)	230 bis 767 EUR
	c) von	den Beschi	ränkungen beim Betrieb von zweimotorigen 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.246)	210 bis 3 000 EUR
	d) nac	<b>5</b>	Abs. 2 oder Abs. 3 der Verordnung (EWG) 3922/91	50 bis 4 000 EUR
21.	Genehm Nr. 216/2 Nr. 216/2	Genehmigung von Ausnahmen nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 (Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in Verbindung mit der Entscheidung C (2009) 7633 der		500 bis 2 500 EUR
22.	(weggef	sion vom 14	4.10.2009)	300 bis 2 300 EUR
23.			rimmung oder Genehmigung	
	a) nac		LuftBO in Verbindung mit Anhang 1 zu OPS 1.005	50 bis 500 EUR
	1 Al		rüstungsliste (§ 26 Abs. 1 Satz 5, § 47 LuftBO und § und 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.030 oder JAR- tsch)	60 bis 1 500 EUR
	Wet	termindest pindung mit	von Mindestflughöhen und Flughafen- bedingungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in t OPS 1.250 Buchstabe b bzw. 1.430 Buchstabe a	
			deutsch Buchstabe b oder 3.430 Buchstabe a)	60 bis 500 EUR
	3 Al § 24 SPA	osatz 3 der a Absatz 1 .PBN.100 u	Instrumentenflugregeln über dem Nordatlantik (§ 3. DV LuftBO, § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie Nummer 2 LuftBO in Verbindung mit Anhang V nd SPA.PBN.105 oder Anhang V SPA.MNPS.100 und der Verordnung (EU) Nr. 965/2012)	

	Gebührentatbestand	Gebühr
	e) für Flüge entsprechend der Flächennavigation (RNAV Flüge mit erforderlichen Navigationsleistungen (§ 24a 1 Nummer 3 LuftBO, § 3 Absatz 1 FSAV in Verbindung CAT.IDE.345 und Anhang V SPA.PBN.100 der Verordr 965/2012)	a Absatz g mit
	f) für Flüge im RVSM-Luftraum (RVSM – Reduced Vertic Minimum; § 4 der 3. DV LuftBO, § 1 Absatz 2 Numme sowie § 24a Absatz 1 Nummer 1 LuftBO in Verbindun V SPA.RVSM.100 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012)	r 1 und 2
	<ul> <li>g) für den Einsatz von nicht als Luftfahrtgerät zugelasse elektronischen Geräten im Cockpit (§ 1 Abs. 2 LuftBO Verbindung mit OPS 1.1040, OPS 1.135)</li> </ul>	
24.	Eintragung von 406 MHz-Notsendern (§ 19a LuftVZO)	50 EUR
25.	Genehmigung des Einsatzes der Kabinenbesatzung auf m Mustern (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 3.1030 deutsch)	
26.	Genehmigung eines Flugzeug-Instandhaltungsprogramms LuftBO Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Teil M.A.302)	s (§ 1 Abs. 2
	a) Ausnahmen im Einzelfall	125 bis 250 EUR
	b) Änderung des Programms	100 bis 1 000 EUR
27.	Genehmigung der Verwendung von abweichenden Landestreckendaten für Steilanflugverfahren oder der Kurzlandeverfahren (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit Buchstabe a und 1.550 Buchstabe a)	OPS 1.515 250 bis 1 000 EUR
28.	Genehmigung der Anwendung anderer Standardwerte für Fluggäste (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.620 3.620 deutsch)	
29.	Genehmigung der Grundschulung für Kabinenbesatzung ( LuftBO in Verbindung mit OPS 1.1005, JAR-OPS 3.1010 de	
30.	Anerkennung des Programms für wiederkehrende Schulu Überprüfungen für Kabinenbesatzung (§ 1 Abs. 2 LuftBO i mit OPS 1.1015, JAR-OPS 3.1015 deutsch)	5
31.	Genehmigung abweichender Regelungen zur Durchführumedizinischer Hubschraubernoteinsätze (§ 1 Abs. 2 LuftBoverbindung mit JAR-OPS 3.005 deutsch)	
31a.		rauberbetrieb m Interesse erordnung
31b.	Änderung oder Erweiterung einer Genehmigung nach Nur	mmer 31a 100 bis 500 EUR
32.	Übertragung der Aufsicht über D-registrierte Luftfahrzeug andere Staaten (gemäß ICAO Annex 6 bzw. Artikel 83 bis Abkommens in Verbindung mit § 3a LuftVG)	
33.	Genehmigung von Verträgen über das An- oder Vermiete Luftfahrzeugs (Anhang II ARO.OPS 110 der Verordnung (E 965/2012 in Verbindung mit Artikel 13 der Verordnung (E 1008/2008)	U) Nr.
	a) Vermietung eines Luftfahrzeugs (Lease-out)	150 bis 500 EUR
	b) Anmietung eines Luftfahrzeugs (Lease-in)	500 bis 1 200 EUR

	Gebührentatbestand	Gebühr
34.	Betriebsgenehmigung für den Betrieb eines unbemannten Fluggerätes in der Betriebskategorie "speziell" nach Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 bis 4 und Teil B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947	
	<ul> <li>a) Erteilung einer Betriebsgenehmigung einschließlich Überprüfung zur fortlaufenden Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und Vorgaben in der Betriebsgenehmigung während der Gültigkeitsdauer der Betriebsgenehmigung</li> </ul>	200 bis 2 000 EUR
	<ul> <li>Verlängerung einer Betriebsgenehmigung einschließlich Überprüfung zur fortlaufenden Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und Vorgaben in der Betriebsgenehmigung während der verlängerten Gültigkeitsdauer der Betriebsgenehmigung</li> </ul>	40 bis 400 EUR
	<ul> <li>Aktualisierung der Betriebsgenehmigung bei erheblichen Änderungen nach Punkt UAS.SPEC.030 Absatz 2 in Teil B des Anhangs</li> </ul>	50 bis 500 EUR
	d) Aktualisierung der Betriebsgenehmigung für den Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union	50 bis 500 EUR
	e) Aussetzung oder Einschränkung der Betriebsgenehmigung	100 EUR
35.	Überprüfung einer eingereichten Betriebserklärung über die Einhaltung eines Standardszenarios für den Betrieb eines unbemannten Fluggerätes in der Betriebskategorie "speziell" nach Artikel 5 Absatz 5 in Verbindung mit Punkt UAS.SPEC.020 in Teil B des Anhangs und Artikel 12 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 auf Vollständigkeit und Ausstellung einer Bestätigung einschließlich Überprüfung zur fortlaufenden Einhaltung der Angaben in der Erklärung während der Gültigkeitsdauer der Betriebserklärung	200 EUR
36.	Betreiberzeugnis für den Betrieb eines unbemannten Fluggerätes in der Betriebskategorie "speziell" nach Teil C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947	
	<ul> <li>a) Erteilung eines Betreiberzeugnisses nach Punkt UAS.LUC.010 in Teil C des Anhangs einschließlich Überprüfung zur fortlaufenden Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und Vorgaben im Betreiberzeugnis in den ersten beiden Jahren</li> </ul>	1 000 bis 6 000 EUR
	<ul> <li>b) Änderung des Betreiberzeugnisses nach Punkt UAS.LUC.050</li> <li>Nummer 2 in Teil C des Anhangs</li> </ul>	100 EUR
	<ul> <li>Änderung des Sicherheits-Managementsystems nach Punkt UAS.LUC.070 in Teil C des Anhangs</li> </ul>	50 bis 500 EUR
	<ul> <li>d) Überprüfung zur fortlaufenden Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und Vorgaben im Betreiberzeugnis ab dem dritten Jahr nach Erteilung, spätestens alle zwei Jahre, wobei innerhalb dieses Zeitraumes die Gebühr nur</li> </ul>	
	einmalig erhoben werden kann	250 bis 2 500 EUR
	e) Aussetzung oder Einschränkung des Betreiberzeugnisses	100 EUR
37.	Ausstellung einer Bescheinigung über die Anerkennung einer Berechtigung eines Betreibers aus einem Drittland nach Artikel 41 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten	500 bis 2 000 EUR
38.	Ausstellung einer Bescheinigung zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten in der Betriebskategorie "speziell" im deutschen Luftraum durch Betreiber aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947	100 bis 500 EUR

	Gebührentatbestand	Gebühr
39.	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen im Rahmen von Luftsportverbänden nach § 21f Absatz 3 LuftVO	30 bis 3 500 EUR
40.	Genehmigung nach Artikel 16 Absatz 1 der Durchführungsverordnur (EU) 2019/947 in Verbindung mit § 21g Absatz 1 Satz 1 LuftVO	ng
	<ul> <li>a) Erteilung der Genehmigung einschließlich Überprüfung zur fortlaufenden Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen</li> </ul>	2 000 EUR
	b) Änderung oder Erweiterung der Genehmigung	50 bis 400 EUR
41.	Registrierung eines Betreibers eines unbemannten Fluggerätes für d Betrieb in den Betriebskategorien "offen" und "speziell" nach § 66a LuftVG	den
	a) natürliche Personen nach Absatz 3	20 EUR
	b) juristische Personen nach Absatz 3	50 EUR
	<ul> <li>c) Luftsportverbände nach Absatz 4, je durch den jeweiligen Verba registriertem Mitglied</li> </ul>	and 5 EUR
42.	Registrierung eines unbemannten Fluggerätes für den Betrieb in der Betriebskategorie "zulassungspflichtig" nach § 66b LuftVG	100 EUR

## VII. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen

	Gebührentatbestand	Gebühr	
1.	Ausstellung von Besatzungsausweisen	50 EUR	
2.	Erlaubnis zur Beförderung gefährlicher Güter (§ 78 Abs. 1 LuftVZO)		
	a) allgemein	150 bis 8 000 EUR	
	b) im Einzelfall	150 bis 3 000 EUR	
	c) Änderung der Erlaubnis	2 000 EUR	
3.	Genehmigung von Schulungsprogrammen für die Beförderung gefährlicher Güter (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.1220 und JAR-OPS 3.1220 deutsch)	350 bis 900 EUR	
3a.	Qualifikationsnachweis für die Ausbilder von		
	a) Speditionsangestellten, die an der Abwicklung von Gefahrgut beteiligt sind,		
	<ul> <li>Angestellten von Luftfahrtunternehmen und Frachtabfertigungsdienstleistern, die gefährliche Güter annehmen</li> </ul>	500 EUR	
4.	Erteilung einer Genehmigung zur Beförderung gefährlicher Güter (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.1155 und JAR-OPS 3.1155 deutsch)	2 000 EUR	
5.	(weggefallen)		
6.	(weggefallen)		
7.	(weggefallen)		
8.	(weggefallen)		
9.	Mitwirkung bei der Muster-, Stück- und Nachprüfung von Flugsicherungsausrüstungen der Luftfahrzeuge (§ 27c LuftVG)		
	a) Grundgebühr	75 bis 2 600 EUR	

	Gebührentatbestand	Gebühr
	b) Zuschlag je angefangene Stunde für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Mitwirkung	46 bis 92 EUR
	c) Nachprüfung	5/10 der erhobenen Grundgebühr zuzüglich Zuschlag nach Buchstabe b
10.	Erlaubnis zum Weiterflug (§ 100 LuftVZO) für Luftfahrzeuge mit einer Höchstabflugmasse	
	a) bis 5 700 kg	25 bis 360 EUR
	b) über 5 700 kg	140 bis 720 EUR
11.	Gutachtliche Stellungnahme	
	a) weggefallen	
	b) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 LuftVG	180 bis 3 500 EUR
	c) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 6, 7 und 9 LuftVG	60 bis 1 250 EUR
	d) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 12 LuftVG	50 bis 210 EUR
12.	Genehmigung zum Durchfliegen von Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 17 Absatz 2 LuftVO)	15 bis 65 EUR
13.	Anerkennung oder Genehmigungen von Ausbildungslehrgängen (z.B. § 95a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LuftPersV; Anhang I FCL.115 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011))	
	a) in Fällen der Zuständigkeit eines Landes	45 bis 150 EUR
	b) in Fällen der Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes	60 bis 430 EUR
14.	Qualifikation synthetischer Flugübungsgeräte (JAR-STD 1A.015, 2A.015, 3A.015, 4A.015, 1H.015, 2H.015, 3H.015 Anhang VIARA.FSTD.100 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
15.	Anerkennung synthetischer Flugübungsgeräte (§ 28b LuftVZO, JAR-FCL 1.005, JAR-FCL 2.005, JAR-FCL 4.005 § 15 LuftPersV; Anhang VII ORA.GEN.105 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
16.	Anerkennung von Schulungsprogrammen (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.965 und OPS 1.978 oder OPS 1.1005 oder OPS 1.1015 oder JAR-OPS 3.965 deutsch)	
17.	Anerkennung	
	<ul> <li>a) von Schulungsprogrammen zur Ausbildung an synthetischen Flugübungsgeräten (JAR-FCL 4.405 deutsch; Anhang VII ORA.ATO.105 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)</li> </ul>	
	<ul> <li>b) von Lehrpersonal für die Ausbildung an synthetischen Flugübungsgeräten (JAR-FCL 4.405 deutsch; Anhang VII ORA.ATO.105 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)</li> </ul>	
18.	Anerkennung als flugmedizinisches Zentrum oder als flugmedizinischer Sachverständiger (Anhang VI ARA.AeMC.110 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
19.	Prüfung des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen von flugmedizinischen Zentren und flugmedizinischen Sachverständigen mittels Ortstermin (Anhang VI ARA.AeMC.110 und ARA.MED.200 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
20.	Anerkennung eines Grund- oder Aufbaulehrgangs für flugmedizinische Sachverständige (Anhang IV MED.D.020 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	

			Gebührentatbestand	Gebühr
21.			ung eines flugmedizinischen Fortbildungslehrgangs V MED.D.020 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	500 EUR
22.	(we	eggefal	len)	
23.	(we	eggefal	len)	
24.			g, die Tauglichkeit durch ein Gutachten nachzuweisen V ARA.MED.325 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	50 bis 150 EUR
25.	Erteilung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Mitführung des Flugbuches (§ 120 Abs. 2 und 3 LuftPersV)			40 EUR
26.	Untersagung der Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung			30 bis 250 EUR
27.	Anerkennung von Prüfern (Anhang I FCL.1025 und Anhang VI ARA.FCL.200 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011; § 128 und § 128a LuftPersV; Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014) 30 bis 260 E			30 bis 260 EUR
28.	vor vor frei	n Ausb n Luft gabebe	jung, Änderung der Genehmigung oder Überwachung bildungsbetrieben und von Lehrgängen für Prüfer fahrtgerät (§§ 23 bis 32 LuftPersV) und für erechtigtes Personal (Artikel 6 sowie Anhang IV der ng (EU) Nr. 1321/2014)	
	a)	Ausbil von freiga	nmigung oder Änderung der Genehmigung von Idungsbetrieben und von Lehrgängen für Prüfer Luftfahrtgerät (§§ 23 bis 32 LuftPersV) und für beberechtigtes Personal (Artikel 6 sowie Anhang IV der dnung (EU) Nr. 1321/2014)	200 bis 2 200 EUR
	b)	Ausbil 28 Lu	ennung von Leitungspersonal von Idungsbetrieben für Prüfer von Luftfahrtgerät (§§ 27 und ftPersV) und für freigabeberechtigtes Personal (Artikel Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	200 EUR
	c)	Prüfer freiga	ennung einer Einzelmaßnahme zur Ausbildung von n von Luftfahrtgerät (§ 23 LuftPersV) und von beberechtigtem Personal (Artikel 5 und Anhang III der dnung (EU) Nr. 1321/2014)	200 bis 1 400 EUR
	d)	Anerk	ennung oder Änderung von	
		aa)	Verfahren oder	
		bb)	Einzelmaßnahmen	
		freiga	usbildung am Arbeitsplatz (On-the-Job-Training) für beberechtigtes Personal (Artikel 5, Anhang III sowie e III der Verordnung (EU) aaNr. 1321/2014)	100 bis 1 000 EUR
	e)	Überw	vachung der Einhaltung der Bestimmungen	
		aa)	für die Verlängerung der Genehmigung von Ausbildungsbetrieben, Lehrgängen und Verfahren zur Ausbildung am Arbeitsplatz nach Buchstabe a oder d und	
		bb)	bei der Durchführung direkt genehmigter Lehrgänge nach Buchstabe c und Einzelmaßnahmen zur Ausbildung am Arbeitsplatz nach Buchstabe d	5/10 der jeweils für die Gesamtprüfung nach den Buchstaben a, c oder d vorgesehenen Gebühr
29.	das	Luftfa	ung von Fortbildungslehrgängen für Fluglehrer durch ihrt-Bundesamt (Anhang I FCL.940.FI der Verordnung 178/2011)	100 bis 250 EUR

	Gebührentatbestand	Gebühr
30.	Zuteilung von Sekundärradar-Antwortgerät SSR-Mode-S-Adressen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 FSAV)	25 EUR
31.	Überprüfung der bei der Anmeldung zur Ausbildung oder mit dem Antrag auf Anerkennung einer ausländischen oder Umschreibung einer militärischen Lizenz oder Erlaubnis vorzulegenden Unterlagen sowie Prüfung der fachlichen Voraussetzungen (§ 12 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 LuftPersV und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	50 bis 180 EUR
31a.	Überprüfung der Aufzeichnungen zur Anerkennung einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal einer anderen zuständigen Behörde, Bereitstellung der Aufzeichnungen und Lizenzwiderruf wegen Wechsel zu einer anderen zuständigen Behörde (66.1. von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	50 bis 180 EUR
32.	Anerkennung von Fortbildungslehrgängen für Fluglehrer (z. B. Anhang I FCL.940.FI Buchstabe a Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	100 EUR
33.	Anerkennung einer Lärmbescheinigung für ausländische Luftfahrzeuge (§ 10 LuftVZO)	130 EUR
34.	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, Antragsrücknahme, Antragsablehnung aus anderen Gründen als der Unzuständigkeit der Behörde	bis zu 8/10 der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr

#### Gebührentatbestand

#### Gebühr

34a. Erfolglose Widerspruchverfahren

Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrensoder Formvorschrift nach § 45 VwVfG unbeachtlich ist. War für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr diesem Verzeichnis nach nicht vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden. wird eine Gebühr bis zu 2 500 **EUR** erhoben. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 1/10 der Gebühr des streitigen Betrags. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 3/4 der Gebühr nach den Sätzen 1 bis 3. In allen Fällen beträgt die Gebühr jedoch mindestens 40 EUR.

- 35. (weggefallen)
- 36. Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung alternativer Nachweisverfahren (Anhang Vc und Vd der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)

100 bis 10 000 EUR